

Modul 2 Prüfungsprozess:

- Prüfungsplanung
- Prüfungsvorbereitung
- Prüfungsdurchführung
- Besondere Prüfungstechniken:
 - Jahresabschlussprüfung
 - Internes Kontrollsystem
 - Risikoberechnung
 - Stichprobenbildung
 - Einfache statistische Methoden
- Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Urteilsbildung
- Dokumentation
- Nachschau von Prüfungsfeststellungen
- Kommunikation im Prüfungsprozess
- Kreativitätstechniken

Die Module sind auf die praktische Anwendung in unterschiedlichen Prüfungsbereichen ausgerichtet.

Veranstaltungsmethode:

Workshop = Lehrgespräch mit Fallbearbeitung, praktischen Übungen und Erfahrungsaustausch.

Zwischen den Terminen werden Übungen angeboten.

Zeitraumen:

Beginn: 13. Mai 2009

Ende: Juli 2009

Stundenanzahl: 50 Stunden

jeweils mittwochs von 9.00 bis 15.30 Uhr

Teilnahmegebühren:

Die Teilnahmegebühr beträgt 500 Euro.

Studienort und Studiengröße:

Die Weiterbildung wird am Standort Kassel der Verwaltungsfachhochschule stattfinden. Erforderlich ist eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen. Die Anzahl ist auf maximal 20 Personen begrenzt.

Lehrkräfte (Trainer):

Dozenten der Verwaltungsfachhochschule und erfahrene Praktiker.

Leistungsnachweise:

Der Leistungsnachweis kann mit in Form einer Projektarbeit oder Präsentation in Bezug auf Prüfmethodik erbracht werden.

Abschluss:

„Kommunaler Revisor (VFH)“

Die Verwaltungsfachhochschule bescheinigt den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung durch ein qualifiziertes Zertifikat, aus dem sich die Inhalte und die erbrachte Leistung ergeben.

Anmeldung und weitere Informationen:

Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Frau Karin Christ

Zentralverwaltung

– Gebäude 13 –

Schönbergstraße 100

65199 Wiesbaden

Tel.: (06 11) 58 29-1 13

Fax: (06 11) 58 29-4 44

Anmeldungen per E-Mail an: karin.christ@vfh-hessen.de

Wiesbaden, im März 2009

**Der Rektor
der Verwaltungsfachhochschule
in Wiesbaden**

StAnz. 14/2009 S. 830

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

318

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Beschleunigung der Vergabeverfahren der nach Landeshaushaltsrecht wirtschaftenden Beschaffungsstellen des Landes Hessen, der der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Eigenbetriebe, bei Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sowie zur Anpassung sonstigen Vergaberichts in Hessen – Vergabebeschleunigungserlass 2009

- VV zu §§ 44 und 55 LHO;
- Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchf 2009, § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 1. November 2007 (StAnz. S. 2386)

Gemeinsamer Runderlass

Zur Stützung der Konjunktur in Hessen im Allgemeinen und wirkungsgerechten Umsetzung der bis zum 31. Dezember 2011 angelegten Sonderinvestitionsprogramme des Landes und zur Unterstützung der Konjunkturprogramme des Bundes im Besonderen sind alle Beschaffungsverfahren, (Dienstleistungs-)Konzessionerteilungen und sonstigen Fördermaßnahmen schnellstmöglich umzusetzen. Dazu ergeht folgende Regelung für alle Beschaffungsstellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, ihrer Eigenbetriebe sowie der Zuwendungsnehmer. Die Regelungen sind – soweit nichts anderes bestimmt ist – nicht beschränkt auf Beschaffungsverfahren nach den Konjunkturprogrammen des Bundes und des Landes sowie nach EG-Fonds-Programmen; sie können auch anderen Beschaffungsverfahren zugrunde gelegt werden.

1. Änderung des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen vom 1. November 2007 (StAnz 48/2007 S. 2386):

- a) Nr. 1.4 – EG-Vergabeverfahrensrecht – wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1.4.1 – **EG-Schwellenwerte** – erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schwellenwerte des EG-Vergaberegimes (EG-Schwellenwerte) nach § 100 Abs. 1 GWB bestimmen sich unmittelbar nach den durch Verordnung (EG) der Europäischen Kommission alle zwei Jahre bekannt gemachten Werten¹ und damit derzeit nicht nach § 2 Vergabeverordnung (VgV). Die maßgeblichen EG-Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) für öffentliche Auftraggeber nach § 98 GWB sind bis Ende 2009²:

- a) **Lieferungen und Dienstleistungen: 206.000 Euro,**
b) **Bauleistungen: 5.150.000 Euro.**

(2) Diese Werte gelten bis zur Bekanntmachung neuer Schwellenwerte durch die Europäische Kommission. Sollten (voraussichtlich zum 1. Januar 2010) niedrigere EG-Schwellenwerte festgesetzt werden, gelten die (niedrigeren) Schwellenwerte der EG-Verordnung unmittelbar nach Art. 249 Abs. 2 EG-Vertrag ungeachtet höherer Schwellenwerte der Vergabeverordnung (Vorrang EG-Recht); werden höhere EG-Schwellenwerte festgesetzt als in § 2 VgV ausgewiesen, so gelten die niedrigeren Schwellenwerte der Vergabeverordnung.“

bb) Nr. 1.4.2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Beschaffungsverfahren, Gestattungen (Konzessionen) und Zuwendungen, für die ein grenzüberschreitendes Interesse von Auftragnehmern bestehen kann (**Binnenmarktrelevanz**), sind unabhängig von dem förmlichen EG-Vergaberegime unter Beachtung allgemein

¹ Art. 78 der Richtlinie 2004/18/EG über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabekoordinierungsrichtlinie) und Art. 69 der Richtlinie 2004/17/EG über die Vergabe der Sektorenauftraggeber (Sektorenrichtlinie).

² Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergaben (ABl. EU Nr. L 317 S. 34).

geltenden **primären EG-Rechts** in **transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach objektiven Kriterien** zu vergeben³. Nicht binnenmarktrelevant sind nur solche Leistungen, die wegen „sehr geringfügiger wirtschaftlicher Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer“⁴ in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse sind⁵.

(2) Bei Vergabeverfahren, für die das förmliche EG-Vergaberegime der §§ 97 ff. GWB gilt, können Dienstleistungsaufträge unterhalb 80.000 Euro (vergleiche § 2 Nr. 8 VgV) und Bauaufträge unterhalb 1.000.000 Euro (vergleiche § 2 Nr. 7 VgV) nach nationalem Recht vergeben werden, soweit die Summe dieser Anteile 20 v. H. des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt. Für Lieferungen bestehen keine vergleichbaren EG-Freigrenzen. Aus den Freigrenzen lässt sich nicht herleiten, dass eine Binnenmarktrelevanz erst ab den vorstehenden Werten sicher anzunehmen ist; vielmehr ist das primäre EG-Recht der Art. 43 und 49 EG-Vertrag auch insoweit zu beachten. Andererseits erkennt die Europäische Kommission an, dass konjunkturbedingte Gründe „**dringendes Handeln**“ gebieten können und so Aufträge unter Beachtung primären und sekundären EG-Rechts fallbezogen auch ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung vergeben werden können⁶. Abgesehen von Fällen besonderer Dringlichkeit im Sinne förmlichen EG-Rechts sind dann aber **formlose Interessenbekundungsverfahren** nach Maßgabe der Nr. 2.2 Abs. 5 bis 5b ab den dort genannten **Grenzwerten** durchzuführen.“

b) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**Freigrenzen für Beschränkte Ausschreibung, Freihändige Vergabe, Auf-/Abgebotsverfahren, Sonstige Beschaffungen (Direktkauf)**“

2.1.1 **Allgemeine Freigrenzen für Freihändige Vergaben**“

bb) Vor der Nr. 2.2 wird eingefügt:

„2.1.1a **Beschleunigte Beschaffungsverfahren zur Stützung der Konjunktur**

a) **Beschaffungsverfahren aufgrund von Konjunkturprogrammen des Landes** (allgemein gültig bis 31. Dezember 2011⁷):

aa) **Bauleistungen:**

- Beschränkte Ausschreibung: bis zu 1 Million Euro je Fachlos,
- Freihändige Vergabe: bis zu 100.000 Euro je Fachlos;

bb) **Lieferungen und Leistungen:**

- Beschränkte Ausschreibung: weniger als 206.000 Euro je Auftrag⁸,
- Freihändige Vergabe: bis zu 100.000 Euro je Auftrag.

2.1.1b **Beschaffungsverfahren aufgrund von Konjunkturprogrammen des Bundes**⁹

Der Bund hat zur beschleunigten Ausführung der von ihm aufgelegten Konjunkturprogramme **eigenständige Freigrenzen**¹⁰ für Beschränkte

Ausschreibungen und Freihändige Vergaben herausgegeben, die bis zum 31. Dezember 2010 gelten. Soweit in dessen Förderrichtlinien und Zuwendungsbescheiden keine besonderen Vorgaben bestehen, gelten die Regelungen und Empfehlungen dieses Gemeinsamen Runderlasses in der hier vorliegenden Fassung¹¹. Die nach Bundes- und EG-Recht bekanntzumachenden Vergabeverfahren sind auch in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bekanntzugeben (siehe Nr. 5); das gilt nicht für die nach Bundesrecht nachträglich¹² bekanntzugebenden Aufträge und Auftragnehmer (Ex-Post-Transparenz).

2.1.1c **Beschleunigte Beschaffungsverfahren nach EG-Vergaberecht**

(1) In ihrer Erklärung vom 19. Dezember 2008 – IP/08/2040 – erkennt die **Europäische Kommission** die Notwendigkeit einer Beschleunigung der Vergabeverfahren als Antwort auf die Finanzkrise an¹³. Die Richtlinie 2004/18/EG über die Vergabe öffentlicher Aufträge lasse beschleunigte Verfahren zu, wenn das aus Gründen der **Dringlichkeit** erforderlich sei.

(2) Der Ausnahmecharakter der aktuellen Wirtschaftslage rechtfertige eine grundsätzliche Dringlichkeit bei den durchzuführenden Beschaffungsverfahren (nur) im **Nichtoffenen Verfahren** nach dem EG-Vergaberegime und damit die Verkürzung der Frist für Teilnahmeanträge von 37 auf zehn Tage, soweit die Vergabebekanntmachung elektronisch mitgeteilt wurde, und eine Verkürzung der Angebotsfrist der ausgewählten Bewerber von 40 auf zehn Tage. Die Stillhaltefrist vor Zuschlag betrage bei Dringlichkeit zehn Tage. Damit ergebe sich eine Gesamtlaufzeit des Nichtoffenen Verfahrens von 30 Kalendertagen¹⁴.

(3) Bei **VOF-Verfahren (Verhandlungsverfahren)** verkürzt sich bei elektronisch erstellter und übermittelter Vergabebekanntmachung die Bewerbungsfrist von 37 auf 30 und bei besonderer **Dringlichkeit** die Teilnahmefrist auf mindestens zehn Tage (§ 14 VOF); „besondere Dringlichkeit“ entspricht insoweit der in Abs. 2 genannten konjunkturbedingten Dringlichkeit. Die verkürzte Stillhaltefrist von zehn Tagen ist auch hier zu beachten.

(4) Die von der Europäischen Kommission genannte Stillhaltefrist von zehn Tagen vor dem Zuschlag (Moratorium) sollte bei allen konjunkturbedingt beschleunigten Vergabeverfahren nicht unterschritten werden; die sonstigen Sonderfälle **besonderer Dringlichkeit** nach § 101a GWB¹⁵ bleiben davon unberührt.

2.1.1d **Bedingungen, Nachweis- und Berichtspflichten**

Die Bedingungen nach Nr. 2.2 sind bei Nutzung der Freigrenzen nach Nr. 2.1.1a, 2.1.1b und 2.1.1c verbindlich zu beachten. Auf Anforderung der Aufsichtsbehörden oder des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist über die danach durchgeführten Verfahren unverzüglich zu berichten.

2.1.2 **Auf- und Abgebotsverfahren**

Bei wiederkehrenden kleineren Leistungen können Auf- und Abgebotsverfahren die Vergabegeschäfte beschleunigen, weil der Kreis geeigneter Unternehmen und freiberuflich Tätiger

³ Dienst- und Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 und 49 EG-Vertrag (EuGH, Urt. v. 7. 12. 2000, Rs C-324/98 – Telaustria); Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, vom 23. 6. 2006 (ABL EU Nr. C 179 S. 2) – KOM-Mitteilung 2007/C179/02.

⁴ „gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten“ heißt, dass kein Geschäftssitz unter anderem in Hessen gefordert werden darf; KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 2.2.1 (S. 6).

⁵ KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 1.3 (S. 3).

⁶ KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 2.1.4 (S. 5).

⁷ Für **allgemeine Beschaffungsverfahren außerhalb des Konjunkturprogramms** ausdrücklich freigestellt für Land und Kommunen, s. Buchst. h (Nr. 13 Buchst. aa) [Abs. 1a – neu] und Buchst. bb) [Abs. 2a – neu].

⁸ Derzeitiger EG-Schwellenwert, ab da förmliches EG-Vergaberegime nach §§ 97 ff. GWB (siehe Nr. 1.4.1).

⁹ Allgemein gültig bis 31. 12. 2010; Sonderprogramme ggf. 2012.

¹⁰ A. Bauleistungen bis zu:

a) Beschränkte Ausschreibung: 1 Million Euro je Auftrag,
b) Freihändige Vergabe: 100.000 Euro je Auftrag.

B. Lieferungen und Leistungen bis zu:

a) Beschränkte Ausschreibung: 100.000 Euro je Auftrag,
b) Freihändige Vergabe: 100.000 Euro je Auftrag.

¹¹ vergleiche unter anderem § 6 Abs. 2 Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428) und Verwaltungsvereinbarung dazu.

¹² Bekanntgabe vergebener Aufträge auf Internet-Plattform www.bund.de und Beschaffungsprofil.

¹³ <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/2040&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

¹⁴ Nach EG-Recht zählt jeder Kalendertag (einschl. Samstags, Sonntags, Feiertage); s. Fußnote 1 zu § 18a/Anhang III VOL/A/2.

¹⁵ gilt voraussichtlich ab März 2009 (Regelfrist: 15 Kalendertage); bis dahin § 13 VgV (Regelfrist 14 Kalendertage).

vorab bestimmt und der Vertragsinhalt mit dem Leistungsentgelt vorab festgelegt wird. Solche Verfahren sind nicht nur bei Bauunterhaltungsleistungen nach § 6 Nr. 2 VOB/A/1 zugelassen, sondern auch bei Liefer- und (Dienst-)Leistungen als (jährliche) **Rahmenvereinbarung** möglich, soweit die abzurufenden Standard-Leistungen (Pflichtenheft) eindeutig und abschließend bestimmt sind (vergleiche § 8 Nr. 1 VOL/A/1).

2.1.3 Sonstige Beschaffungen (Direktkauf)

„Bar-/Direkt-/Handkauf, Bestellscheinverfahren oder Ähnliches bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Einzelfall können ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten beschafft werden bis zu 7.500 Euro/Auftrag. Die Regelungen über die Beteiligung der Beschaffungsstellen gemäß Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 12. Dezember 2005 (StAnz. S. 4711) bleiben bei Beschaffungsmaßnahmen des Landes unberührt.“

2.1.4 Besondere Hinweise

(1) Alle Werte sind geschätzte Kosten **ohne Umsatzsteuer** (unter anderem Hochbau DIN 276; AKS 85¹⁶). Die durch Richtlinien, besondere Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen und eingeführte Vergabehandbücher festgesetzten anderen Schwellenwerte und Verfahren der Beschaffungsstellen bleiben unberührt.

(2) Bei **Bauaufträgen** ist zu beachten, dass der **EG-Schwellenwert** (siehe Nr. 1.4.1) sich aus der **Summe aller Aufträge einer Baumaßnahme** (Bauvorhaben) errechnet (§ 3 Abs. 7 VgV – Auftragswert von Bauleistungen). Soweit daher der EG-Schwellenwert erreicht wird, unterliegen alle Aufträge eines Bauvorhabens von Anfang an dem förmlichen EG-Vergaberegime.

(3) **Leistungsbeschreibungen** (Pflichtenhefte) können wahlweise als Leistungsverzeichnis oder Leistungsprogramm je nach Erfordernis der zu beschaffenden Bau-, Liefer- und Dienstleistungen vorgegeben werden.“

c) Nr. 2.2 (Bedingungen der Freigrenzen) wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 5 erhält folgende Fassung und es wird als Abs. 5a und 5b angefügt:

„(5) Der **öffentliche Aufruf** an geeignete Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, sich um die **Teilnahme** an einer nicht dem förmlichen EG-Vergaberecht unterliegenden Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe zu bewerben, ist das am besten geeignete Mittel, in Übereinstimmung mit dem primären EG-Recht und dem Haushaltsrecht Beschaffungsverfahren schnell und einfach durchzuführen sowie illegalen Praktiken vorzubeugen. Der Aufruf zur Teilnahme an einem anstehenden Vergabeverfahren kann durch ein **formloses Interessenbekundungsverfahren** durchgeführt werden und ist dann in der **Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD** (siehe Nr. 5) bekanntzumachen. Interessenbekundungsverfahren sind kein Teilnahmewettbewerb nach dem EG-Vergaberegime.

(5a) Im Rahmen der Vergabefreigrenzen der Nr. 2.1.1a und 2.1.1b soll ein **formloses Interessenbekundungsverfahren** außerhalb förmlicher Vergabeverfahren nach §§ 97 ff. GWB vor Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD durchführt oder sollen von der HAD Unternehmen benannt werden (siehe Nr. 2.2 Abs. 6)¹⁷ bei (**Grenzwerte**)

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| a) Bauaufträgen: | ab 250.000 Euro/Auftrag, |
| b) Lieferungen: | ab 50.000 Euro/Auftrag, |
| c) Freiberufliche Leistungen: | ab 80.000 Euro/Auftrag, |
| d) andere (Dienst-) Leistungen: | ab 80.000 Euro/Auftrag. |

Bei aus **Mitteln der Europäischen Kommission** finanzierten Vorhaben¹⁸ ist außerhalb förmlicher Vergabeverfahren nach §§ 97 ff. GWB in der Regel ein formloses Interessenbekundungsverfahren in der **HAD** und über diese in **TED**¹⁹ durchzuführen, um insoweit größtmögliche EG-Transparenz zu wahren und damit Rückforderungsansprüche auszuschließen²⁰. Die Bekanntmachung in anderen Medien bleibt davon unberührt.

(5b) Die Gründe, warum weder ein Interessenbekundungsverfahren noch eine Zubenennung durch die HAD erfolgte, und die Gründe für die Auswahl der zum Vergabeverfahren aufgeförderten Bieter und Bewerber ist zur Wahrung nachvollziehbarer Transparenz (2.1.1d) aktenkundig zu machen.“

bb) Als Abs. 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Zur Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe sind nur **Bieter** und **Bewerber** zuzulassen, deren **Eignung** vorab geprüft wurde. Geeignet ist, wer die allgemeinen und im Einzelfall besonders aufgestellten Anforderungen an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllt. Zur **Beschleunigung** der Beschaffungsverfahren kann die Prüfung der Eignung auch erst bei Angebotsprüfung oder bei Freihändiger Vergabe nach Aufforderung erfolgen, soweit das in den Bewerbungsbedingungen ausdrücklich vorbehalten ist. Andernfalls kann ein Bieter oder Bewerber nachträglich mangels Eignung nicht mehr ausgeschlossen werden, wenn die Gründe mangelnder Eignung bereits bei Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Freihändigen Vergabe offen erkennbar waren. Ist die Nichteignung bereits vor Aufforderung erkennbar, dann bleibt es dabei, Bieter oder Bewerber nicht zur Teilnahme an dem anstehenden Vergabeverfahren aufzufordern.

(8) Vorab veröffentlichte **Sammelbekanntmachungen** geplanter Beschaffungsverfahren sind nicht tunlich, weil das wettbewerbswidrige Absprechen begünstigen kann. Das gilt auch bei **zusammengefassten Vorinformationen** nach dem EG-Vergaberegime (§ 17a Nr. 1 VOB/A/2 und § 17a Nr. 2 und VOL/A/2). Interessenbekundungsverfahren sollen daher **auftragsbezogen** unter Angabe der Vergabeart, der Art und dem Umfang des Auftragsgegenstandes sowie des Orts und des Zeitraums der Ausführung bekanntgemacht werden.“

d) In Nr. 5 – Pflichtvergabebekanntmachung Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD – wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Werden Vergabebekanntmachungen zusätzlich in Medien in abgekürzter Fassung veröffentlicht, ist dort die von der HAD mitgeteilte **HAD-Referenz-Nr.** anzugeben, damit Unternehmen der Zugang zur vollständigen HAD-Bekanntmachung erleichtert und damit Transparenz auch in Bezug auf eine Kontrolle (siehe Nr. 2.1.1d) hergestellt wird. Werden Vergabebekanntmachungen, die auf der Vergabeplattform des Landes Hessen eingestellt werden, in anderen Medien veröffentlicht, ist Vergabenummer des Landes und die Webadresse <http://vergabe.hessen.de> anzugeben.“

e) Nr. 6 – Eignungsnachweise-Präqualifikationsregister (PQR) – Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) **Eignungsnachweise** der Bewerber und Bieter dürfen nur gefordert werden, soweit das durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist (§ 7 Nr. 4 VOL/A, § 8 VOB/A). Im Interesse aller Bewerber und Bieter sowie effektiver Vergabeverfahren ist im Einzelfall zu prüfen, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt beizubringen sind. **Eigenerklärungen** der Bieter und Bewerber sind in der Regel zuzulassen; weitergehende oder zusätzliche Nachweise sind auf begründete Einzelfälle (unter anderem Sicherheitsbereich) beschränkt und aktenkundig zu machen. Die Möglichkeit, vor Auftragserteilung Nachweise von dem ausgewählten Auftragnehmer zu verlangen, ist in den Verdingungsunterlagen vorzubehalten, und bleibt davon unberührt. Ein Eignungs-

¹⁸ in der Regel mehr als 25 vom Hundert der Gesamtmaßnahme bei mindestens vorstehend genannten Beträgen als Förderleistung.

¹⁹ EU ABL „S“: Die HAD vermittelt mit dem von ihr vorgehaltenen Bekanntmachungsmuster die Bekanntmachung in TED. Die Europäische Kommission hat der HAD mitgeteilt, dass in solchen Fällen die HAD-Muster akzeptiert werden; sie genügen dem Transparenzfordernis des EG-Primärrechts im Sinne der EuGH Rechtsprechung, und damit den Anforderungen der KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 2.1.3.

²⁰ nicht nur bei Fördermaßnahmen aus Struktur- und Kohäsionsfonds.

¹⁶ BMVBS: Anweisung für die Kostenermittlung von Straßenbaumaßnahmen.

¹⁷ Stammerlass vom 1. November 2007.

nachweis durch Vorlage eines PQ-Zertifikats ist nicht ausgeschlossen*²¹.“

- f) Nr. 11.1.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Teil wird wie folgt gefasst:
„Andere Beschaffungsstellen in Hessen,
soweit diese nach Landeshaushaltsrecht (einschließlich Zuwendungsbedingungen und Teilnehnergemeinschaften in Flurbereinigungsverfahren) oder kommunalem Haushaltsrecht zur Anwendung der VOB/A/1 verpflichtet sind, je nach Ort des Bauvorhabens.“
- bb) In Unterabs. 2 wird als Satz 3 angefügt:
„Sie können Auftraggeber beraten in Fällen, in denen die Verwaltung der Zuwendung des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission anderen als staatlichen Stellen obliegt und die Kosten der VOB-Beratung von diesen Stellen oder den Zuwendungsnehmern getragen werden.“
- g) Nr. 12. Abs. 3 (Illegale Praktiken; wettbewerbsbeschränkende Absprachen; Zuverlässigkeit) erhält folgende Fassung:
„(3) Der Ausschluss von Bietern und Bewerbern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, bestimmt sich nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 14. November 2007 (StAnz. S. 2327). Auf die Empfehlung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. Dezember 2008 (StAnz. 2009 S. 132) betr. **Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen** wird hingewiesen.“
- h) Nr. 13 – Geltungsbereich – wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a angefügt:
„(1a) Die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1a kommen bei allen Beschaffungsmaßnahmen der Beschaffungsstellen des Landes zur Anwendung.“
- bb) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt und wird die Angabe „nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-1974),“ gestrichen.
- cc) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die übrigen Regelungen und Hinweise werden zur Anwendung empfohlen. Die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.1a werden bei Beachtung der Nr. 2.2 freigestellt.“
- dd) Als Abs. 2a wird angefügt:
„Soweit im Rahmen der Konjunkturförderprogramme die Richtlinien und Bescheide des Landes nichts anderes bestimmen, ist die Nutzung der Freigrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände nach 2.1.1a verbindlich und in eigener Verantwortung durchzuführen. Im Übrigen können die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1a bis zum 31. Dezember 2011 und nach 2.1.1b bis zum 31. Dezember 2010 bei Beachtung der Nr. 2.2 für alle Beschaffungsmaßnahmen angewandt werden.“
- ee) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Empfänger von Förderleistungen (Zuwendungsnehmer), die nach Maßgabe der Förderbedingungen oder des Zuwendungsbescheids das Vergaberecht nach § 44 LHO

einzuhalten haben, sind zu verpflichten, Vergabebekanntmachungen (Ausschreibungen, Interessenbekundungsverfahren) in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD – (siehe Nr. 5) zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist für diese kostenlos. Ihnen ist anheimzugeben, die übrigen Regelungen und Hinweise anzuwenden, insbesondere die Freigrenzen nach Nr. 2.1. Nicht verpflichtende Regelungen und Hinweise sind für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Förderleistungen unerheblich.“

ff) Als Abs. 3a und 3b werden angefügt:

„(3a) Beschaffungsverfahren im Rahmen von **Fördermaßnahmen des Landes** nach dem **Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz** sind Vergabeverfahren nach Maßgabe der Nr. 2.1.1a unabhängig von der Inanspruchnahme der Förderleistungen (§ 44 LHO), um Investitionen nicht zu verzögern. Private Fördernehmer und Betriebe nach § 1 EigBGes sind unbeschadet des für sie unmittelbar geltenden Vergaberechts (einschl. EG-Vergaberecht nach § 98 GWB) vom förmlichen Vergaberecht nach diesem Erlass freigestellt. Die Pflicht der Beschaffungsstellen öffentlicher Auftraggeber, das für sie unmittelbar nach § 55 LHO sowie nach § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchf 2009 und § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik und nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 EigBGes geltende **Vergaberecht** in eigener Verantwortung zu beachten, bleibt unberührt.

(3b) Bei nach dem **hessischen Sonderinvestitionsprogramm** und anderen artverwandten Programmen (zum Beispiel Investitionspakt zur Förderung der energetischen Modernisierung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen) geförderten Baumaßnahmen entfällt die **Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung/Stelle** (Nr. 6 Vorläufige Verwaltungsvorschriften [VV] zu § 44 LHO). Bei sonstigen Fördermaßnahmen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde über die Freistellung.“

2. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Dieser Erlass ergeht als Vorläufige Verwaltungsvorschrift zu §§ 44, 55 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) sowie als Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchf 2009 und § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik zur Änderung und Ergänzung des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen vom 1. November 2007 (StAnz. S. 2386).

(2) Nr. 2.1.1a, 2.1.1b, 2.1.1c, 2.1.1d, Nr. 2.2 Abs. 5a und 5b, Nr. 13 Abs. 1a, Abs. 2a, 3a und 3b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft, soweit in diesem Erlass kein anderer Tag genannt ist.

(3) Dieser Gemeinsame Runderlass tritt rückwirkend am 1. März 2009 in Kraft. Er wird in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bekanntgegeben.

Wiesbaden, 18. März 2009

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
III 3 – 059 d # VgErg 2009

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 25 – 3 m 02.19

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1082 A – 1 – IV 8 B/IV 82
– Gült.-Verz. 432, 434 –

StAnz. 14/2009 S. 831

²¹ siehe Nr. 6 Abs. 4 bis 7 des Stammerlasses; neben den dort genannten PQ-Nachweisen des PQ-Bau und HPQR bestehen zz. auch PQ-/ULV-Register in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie in anderen EWG-Staaten.